

- f) Prüfung von Kesselwärtern für Dampfkessel sowie von Aufzugsführern, Kranführern, Fördermaschinen und schaltungsberechtigten Personen für Hochspannungsanlagen

dazu beizutragen, daß die in der Anlage 1 bezeichneten Betriebsanlagen so hergestellt, betrieben und unterhalten werden, daß die Sicherheit der dort Beschäftigten sowie der Maschinen und des Gutes der Umgebung gewährleistet ist.

XIII.

Allgemeine Strafbestimmungen

§ 44

(1) Unabhängig von einer durch die Arbeitsschutzinspektion verhängten Ordnungsstrafe können die für die Sicherheit, für die Erhaltung und für den Schutz der Arbeitskraft Verantwortlichen gerichtlich bestraft werden, wenn sie sich erhebliche Verstöße gegen die in dieser Verordnung **enthaltenen** oder auf sie **gestützten Bestimmungen** zuschulden kommen lassen.

(2) Die Strafverfolgung hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob ein nach anderen Gesetzen vorgesehener Strafantrag gestellt worden ist, sofern die Staatsanwaltschaft sie nach Anhören der Arbeitsschutzinspektion für erforderlich hält.

(3) In Ermittlungsverfahren sind die Arbeitsschutzinspektionen hinzuzuziehen. Auf ihren Antrag ist ein von ihnen zu benennender Sachverständiger gutachtlich zu hören.

§ 45

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den